



An die
Unternehmen und Institutionen
in der StädteRegion Aachen

Informationen für Belegschaften zum Umgang mit SARS-CoV-2 und COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen erreichen uns zunehmend Anfragen und Sorgen aus Belegschaften verschiedener Institutionen, die nicht im Gesundheitswesen tätig sind und daher nicht über eine eigene Expertise verfügen.

Daher stellen wir im Folgenden einige Punkte aus medizinischer Sicht zusammen, in der Hoffnung, Ihnen damit eine Orientierungshilfe geben zu können:

- Es handelt sich bei dem SARS-CoV-2 Erreger um einen Erreger, der über Tröpfchen und durch Kontakt übertragen wird. Vor beiden Übertragungswegen kann man sich schützen:
 - Abstand mehr als 1,5 - 2 Meter
 - Häufiges Händewaschen
 - Vermeidung von Berührungen im Gesicht
- Diese Verhaltensweisen sind besonders wichtig für Mitarbeitende, die zu besonderen Risikogruppen gehören (ältere Menschen: dies beginnt etwa ab 60 Jahren und steigt mit dem Lebensalter weiter an; Menschen mit Grunderkrankungen, z. B. hoher Blutdruck, Zuckerkrankheit, Lungenerkrankungen, z. B. COPD, Krebserkrankungen, Menschen mit einer [medizinisch induzierten] Immunschwäche). Explizit nicht zu den Risikogruppen gehören z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche.

Dezernat III
Soziales und Gesundheit

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2020/2021

Telefax
0241 / 5198 - 82020/82021

E-Mail *
michael.ziemons@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Dr. Ziemons

Raum
A 815

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)

Datum
24. März 2020

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

- Flächen spielen bei der Übertragung eine untergeordnete Rolle, da der Erreger (ein sog. behülltes Virus) auf glatten Flächen nicht lange überlebensfähig ist. Der Berliner Virologe, Prof. Dr. Christian Drosten, und viele andere schließen eine Schmierinfektion im Grunde aus. Eine normale Reinigung der Flächen reicht daher aus, eine besondere Flächendesinfektion ist außerhalb von medizinischen Einrichtungen auch jetzt nicht erforderlich.
- Der Erreger fliegt nicht „von alleine“ durch die Luft, sondern z.B. durch Speichel, Nies- oder Hustensekrete.
- Die zurzeit stattfindenden Maßnahmen zur Reduktion der sozialen Kontakte haben nicht primär die Ursache in der großen Gefährdung für den Einzelnen, sondern in einer Unterbrechung der Infektionsketten und einem Schutz der vulnerablen Gruppen. In den überwiegenden Fällen verläuft die Erkrankung harmlos.
- Eine eigene Kinderbetreuung für die Mitarbeitenden bringt Menschen zusammen, die sich sonst nicht begegnen würden. Dadurch werden neue Ketten gebildet. Das ist gerade nicht sinnvoll und sollte daher auf keinen Fall durchgeführt werden.
- Es gibt keinen infektionspräventiven Grund, bei jedem Außendiensttermin Schutzkleidung zu tragen. Dies gilt auch, wenn Wohnungen betreten oder Menschenansammlungen aufgesucht werden müssen. Für jeden Außendiensttermin sollte gelten:
 - Beschränkung auf ein unbedingt notwendiges Maß
 - Beschränkung auf eine Dauer unter 15 min.
 - Möglichst Abstand (1,5m) zwischen Personen einhalten
 - Wenn möglich, außerhalb geschlossener Räume treffen (max. 2 Personen, das Kontaktverbot gilt weiter)
- Nicht jede Belegschaft ist automatisch eine besonders gefährdete Gruppe. Daher ist aus medizinischer Sicht die Forderung nach einem Schließen jeglicher Institutionen nicht nachvollziehbar. Dies gilt vor allem, wenn Personal in deutlich stärker gefährdeten Arbeitsstellen, z.B. in Krankenhäusern und Einzelhandel, auch weiterarbeiten muss. Hier ist nach Art und Wesen der Tätigkeit zu unterscheiden.
- Maßnahmen zur weiteren Verringerung des Übertragungsrisikos sind möglich, vor allem durch Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in Büros, bei notwendigen Besprechungen etc.. Wenn möglich und machbar, ist HomeOffice eine sinnvolle Maßnahme, die ein Arbeitgeber ermöglichen sollte.
- In Publikumsbereichen hier bereits veranlasste Maßnahmen, die sehr sinnvoll sind, um das Übertragungsrisiko (für Beschäftigte und Publikum) zu reduzieren:
 - Reduzierung des Publikumsverkehrs
 - Umstellung auf Terminvergabe

- Abstandsregeln sind einzuhalten, v.a. zwischen Personal und Publikum, z.B. durch tiefe Schreibtische
- Nicht mehr als eine Person pro 10qm Raum
- Bitte informieren Sie sich nur über vertrauenswürdige Seiten wie z.B.: RKI.de oder über die Infos der StädteRegion, welche medizinisch begründbare Fakten beinhalten.
- Das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist sehr sorgfältig zu überlegen. Eine solche Maßnahme schützt nur davor, dass der Träger seinerseits andere nicht ansteckt. Sich selbst kann man mit einem MNS nicht wirksam schützen, das belegen Studien eindrucksvoll. Medizinprodukte sollten unbedingt den medizinischen Institutionen vorbehalten bleiben. Das Tragen eines selbst genähten textilen MNS kann natürlich ein Signal sein, dass man Besucher und Kunden schützt und die Situation ernst nimmt. Solche Textilien können bei 95 Grad gewaschen und wiederverwendet werden. Sie sollten nicht durchfeuchtet weiter benutzt werden. Keinesfalls darf das Tragen eines solchen MNS zu einem Sicherheitsgefühl führen, das dazu verleitet, Hygiene- und Abstandsregeln zu vernachlässigen.

Es wird möglicherweise dennoch der Tag kommen, an dem auch in Ihrer Belegschaft Menschen positiv auf das neue Coronavirus getestet sein werden. Dann werden Sie Fragen haben, auf die sie Antworten von uns erwarten dürfen. Deswegen möchten wir Ihnen schon jetzt vorsorglich einige Informationen dazu an die Hand geben:

- Positiv getestete Personen müssen dem Gesundheitsamt zunächst eine genaue Liste mit (privaten und beruflichen) Kontaktpersonen 1. Grades übersenden.
- Nach den Richtlinien des RKI fallen unter die sog. Kategorie I aber nur solche Personen, mit denen ein nachweislich Infizierter 15 Minuten sog. face-to-face-Kontakte hatte. Dafür wird ein Zeitraum von 48 Stunden vor Symptombeginn des Infizierten betrachtet; hat dieser keine Symptome, gelten 48 Stunden vor dem Test. Alle, die in dieser Zeit also enge Kontakte hatten, sind Personen dieser Kategorie und können sich auch von sich aus an das Gesundheitsamt wenden. Das bedeutet: beiläufige Treffen im Gebäude reichen ebenso wenig aus, wie nur ein kurzes Gespräch im Flur oder auf dem Zimmer. Sie müssten, um betroffen zu sein, schon engeren direkten Kontakt von mindestens 15 Minuten mit einem infizierten Kollegen gehabt haben, etwa im Rahmen eines längeren Gespräches von Angesicht zu Angesicht. Solche Gespräche sind aber inzwischen sowieso nicht mehr möglich, wenn Sie die Abstandsregeln einhalten (s.o.).
- Diese Liste wird dann vom Gesundheitsamt abgearbeitet. Dabei prüft es noch einmal mit medizinischer Expertise, ob die Personen wirklich als Kontaktpersonen 1. Grades einzustufen sind. Nur wenn das der Fall ist, nimmt das Gesundheitsamt mit den Betroffenen Kontakt auf.

Sollten Sie einen solchen Anruf vom Gesundheitsamt erhalten, informieren Sie bitte umgehend den Arbeitgeber und befolgen Sie unbedingt die Anweisungen des Gesundheitsamtes zur häuslichen Quarantäne!

- Post, Akten oder sonstiges Arbeitsmaterial (Schreibtische, Computer, Tastaturen o. Ä.) sind nicht ‚kontaminiert‘ und müssen daher nicht besonders desinfiziert werden, da das Virus sich ausschließlich mittels Tröpfcheninfektion verbreitet (s.o.).
- Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einer Quarantäne-Maßnahme durch das Gesundheitsamt Arbeitnehmer wie auch Selbstständige auf der Homepage des LVR (Landschaftsverband Rheinland) ein Formular herunterladen können, via welches Rückerstattungen von Lohnleistungen während der Quarantäne beantragt werden können. Hierzu empfehlen wir auch unsere „Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die Sie auf der Internetseite der StädteRegion herunterladen können, sowie auf die Informationen für Arbeitgeber unserer Wirtschaftsförderung.
- Eine freiwillige Quarantäne ist keine durch das Gesundheitsamt angeordnete und stellt auch keinen Grund für Ersatzleistungen oder Entschädigungen dar. Das gleiche gilt für vorsorgliche Betriebsschließungen, weil ein Mitarbeiter den Verdacht äußert, infiziert zu sein, und der Arbeitgeber bis zu einem Testergebnis vorsorglich den Betrieb schließt.
- Eine Quarantäne ist kein Arbeitsverbot. Sofern symptomfrei, kann von zu Hause aus weiter gearbeitet werden.
- Bei einer angeordneten Quarantäne hebt auch das negative Testergebnis die Quarantäne nicht auf. Die Quarantäne kann verlassen werden, wenn Sie nach Ablauf der Frist mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei waren. Treten Symptome auf, ist ggf. ein neuer Test ratsam.

Weitere Informationen finden Sie unter www.staedteregion-aachen.de. Dort finden Sie auch weitere Telefonnummern, da ich persönlich nicht in der Lage sein werde, viele einzelne Rückfragen persönlich zu beantworten. Seien Sie versichert, dass wir stets auch Ihrer aller Gesundheit im Blick haben. Das Gesundheitsamt arbeitet gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Verwaltungen der zehn Mitgliedskommunen der StädteRegion an sieben Tagen in der Woche mit großem Einsatz daran, die Bevölkerung zu schützen und bestmöglich zu versorgen. Helfen Sie uns, indem Sie die obigen Empfehlungen einhalten. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Michael Ziemons, Dezernent für Soziales und Gesundheit)